

Udo Landbauer
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 21.12.2023
Zu Ltg.-**237/A-5/73-2023**

Herrn
Präsidenten des
NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten am, 21. Dezember 2023

LT 18/2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage des Abgeordneten Mag. Hofer-Gruber betreffend „Inserate der Landesregierung“, eingebracht am 22. November 2023, Ltg.-237/A-5/73-2023, an mich gerichteten Fragen beantworte ich – soweit sie in meinen Zuständigkeitsbereich fallen – wie folgt:

Zur Frage 1.)

Eingangs halte ich fest, dass betreffend die mir unterstehenden Ressorts der Voranschlag 2023 über keinen Budgetansatz für Öffentlichkeitsarbeit verfügt¹. Der Vollständigkeit wegen darf ich jedoch mitteilen, dass im Haushaltsjahr 2023 über folgende Abteilungen Ausgaben für Schaltungen in Printmedien getätigt wurden:

Abteilung/ Gruppe	Abt. WST5	Gruppe ST	Abt. LAD4
Betrag in EUR	5.922,00	15.413,03	65.088,00 ²
Zweck:	Sportlerehrung 2022	Baustellen- und Ausstellungstafeln, Messeauftritte, Infocontainer, Lehrlingswettbewerb	Inseratenkampagne für das EFRE-Programm in Medien mit regionaler Reichweite

¹ Das gilt auch für den jeweiligen Voranschlag aus den vergangenen Haushaltsjahren.

² Angebotssumme Stand Dezember 2023

Die Inseratenkampagne der LAD4 zum EFRE-Programm wiederholt sich jedes Jahr.

Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass es sich hier um anlassbezogene Ausgaben handelt, die für den jeweiligen Betrieb notwendig sind und nach den Kriterien der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit getätigt wurden.

Die Abteilungen RU6 und RU7 haben in diesem Haushalts- und Rechnungsjahr keine Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit geleistet.

Zur Frage 2.)

Aus Anlass der gegenständlichen Anfrage erlaube ich mir, auf den rechtlichen Hintergrund zu verweisen. Mit dem ohnehin bekannten Medientransparenzgesetz, BGBl I. Nr. 125/2011, wurden die verfassungsrechtlichen bzw. einfachgesetzlichen Grundlagen zur Bekanntgabe von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder eines periodischen elektronischen Mediums für den öffentlichen Bereich geschaffen.

Die maßgeblichen Bestimmungen dieses Gesetzes verpflichten die der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger, regelmäßig vierteljährlich die Gesamthöhe von Aufträgen und Förderungen und das jeweilige periodische Medium (der jeweiligen Förderungsnehmer) bekanntzugeben. Dadurch soll umfassende Transparenz bei der Vergabe von Werbeaufträgen und Förderungen von öffentlichen Stellen gewährleistet werden.

Zu berücksichtigen ist, dass der Bundesverfassungsgesetzgeber mit der Erlassung des Gesetzes eine klare Wertung getroffen hat, welche Informationen seitens der Öffentlichen Hand der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen. Dabei wurde nach sachlichen Maßstäben zwischen berechtigten Geheimhaltungsinteressen und dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung abgewogen; ferner wurde eine unabhängige Kontrollbehörde (KommAustria) eingerichtet. Die KommAustria hat das Meldeverfahren zu regulieren und sicherzustellen, dass die bekanntgegebenen Daten der Allgemeinheit zugänglich sind.

Der aktuelle (bundesweite) Meldestatus lässt sich folgendem Link entnehmen:

<https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Uebersichtseite.de.html?l=de&q=&t=field%3Dmedientransparenz>

Eine über diesen gesetzlichen Pflichtenkatalog hinausgehende Veröffentlichung von Daten aus grundsätzlich vertraulichen Geschäftsbeziehungen würde den Wertungen des Gesetzgebers widersprechen und somit gegen berechnigte Geheimhaltungsverpflichtungen verstoßen.

Zu den Fragen 2a. und 2b.)

Angesprochen auf meinen Verantwortungsbereich darf ich mitteilen, dass nach Rückmeldung der mir unterliegenden Ressorts im Zeitraum meiner Regierungs(mit)verantwortung in **keinen** Verbänden und Teilorganisationen, die als parteinah jedweder Partei zu qualifizieren sind, Publikationen geschalten wurden.

Eine Beantwortung der Frage 2b.) erübrigt sich somit.

Mit freundlichen Grüßen,

Udo Landbauer, MA